
**Gebietsänderungsvertrag
zwischen
der Stadt Herford
und
der Gemeinde Falkendiek**

Die Stadt Herford

- auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom
5. April 1968 -

und

die Gemeinde Falkendiek

- auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom
8. April 1968 -

schließen gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.
Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Falkendiek wird in die Stadt Herford eingegliedert.

§ 2

1. Die Gemeinde Falkendiek bildet einen Stadtteil der Stadt Herford
gem. § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung
"Herford-Falkendiek".
2. Der Stadtteil Falkendiek erhält für die Dauer der laufenden und von zwei weiteren
Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Diese
werden vom Rat der Stadt Herford für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen im Stadtteil Herford-Falkendiek
wohnen und dem Rat der Stadt Herford angehören oder ihm angehören wollen.
3. Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter soll die Interessen des Stadtteils Herford-
Falkendiek gegenüber dem Rat der Stadt vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten zu
hören, die den Ortsteil Herford-Falkendiek im besonderen Maße berühren. Die
näheren Befugnisse des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden in der
Hauptsatzung der Stadt Herford geregelt.
4. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Herford
festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 3

1. Die Stadt Herford wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Falkendiek.
2. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Falkendiek findet nicht statt.
3. Die Arbeiter der Gemeinde Falkendiek werden von der Stadt Herford übernommen. Der Wegewärter soll vorwiegend im Stadtgebiet Herford-Falkendiek eingesetzt werden.

§ 4

1. Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Falkendiek für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, welche die Stadt Herford für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, zunächst unverändert fort, und zwar hinsichtlich der Grundsteuern für die Dauer von 10 Jahren und hinsichtlich der Gewerbesteuern für die Dauer von 5 Jahren nach der Eingliederung.
2. Die Stadt Herford sichert zu, für die Grundstücke, die an die vorhandene Kläranlage der Gemeinde Falkendiek angeschlossen sind oder angeschlossen werden, einmalige Anschlussgebühren und lfd. Benutzungsgebühren für die Entwässerung nur in der Höhe zu erheben, die den tatsächlich entstehenden Kosten für diese vorhandene Einrichtung entsprechen.
3. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Gemeindebeschluss betr. den Schlachthofzwang im Stadtbezirk Herford mit der Maßgabe zu ergänzen, dass auch die Hausschlachtungen im Stadtteil Falkendiek vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.
4. Von der Gemeinde Falkendiek rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft.
5. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
6. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Falkendiek tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Herford auch im Gebiet der Gemeinde Falkendiek.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Falkendiek gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Herford.

§ 6

1. Die Stadt Herford ist verpflichtet, den Stadtteil Falkendiek so zu fördern, dass seine Weiterentwicklung gesichert ist.
2. Insbesondere erklärt die Stadt Herford ihre Bereitschaft, das Wohnbaugebiet "Am Kammbusch" zu erschließen, sobald der Umfang der anstehenden Siedlungsmaßnahmen und der hierfür erforderliche Einsatz öffentlicher Mittel dies vertretbar erscheinen lässt. Dabei wird der Anschluss der bereits bebauten Grundstücke an die öffentliche Kanalisation (Verlegung eines Kanals bis zum Homberghof) mit Vorrang betrieben.
3. Für die Unterhaltung und die Verbesserung von Straßen und Wegen im Gebiet des Stadtteiles Falkendiek wird die Stadt Herford einschließlich der Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung jährlich rd. 135.000,-- DM aufwenden.
4. Die jetzige Schule Falkendiek bleibt im Rahmen der gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten als Grundschule erhalten.
5. Die Stadt Herford übernimmt im bisherigen Umfange die lfd. Kosten, die von der Gemeinde Falkendiek für die Übungsstätten der Sportgemeinschaft Falkendiek jährlich zur Verfügung gestellt worden sind. Die Stadt wird sich ferner bemühen, für den Sportplatz, der nach den derzeitigen Planungen einer Straßenverlegung weichen muss, einen Ersatz an geeigneter Stelle zu schaffen.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Herford, den 16. April 1968

Falkendiek, den 18. April 1968

*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

**) vgl. § 11 Abs. 9 des Gesetzes

GV. NW. 1968 S. 406
SGV. NW. 2020